



## Ausgabe 39/2014

vom 26.09.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Arbeitsrecht

### Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:  
eccontis treuhand gmbh  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft,  
4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Korrekte Arbeitszeitaufzeichnungen sparen Ärger

Arbeitgeber haben zur Überwachung der geleisteten Arbeitsstunden ihrer Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigter) in ihrer Betriebsstätte Aufzeichnungen über deren Arbeitszeiten zu führen. Auch im Fall von fix vorgegebenen Arbeitszeiten oder exakten Dienstplänen gibt es davon keine Ausnahmen.

Die Pflicht zur Führung der Arbeitszeitaufzeichnungen trifft den Arbeitgeber, welcher somit auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trägt. Es müssen insbesondere folgende Aufzeichnungen nachvollziehbar dokumentiert werden:

- der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende (Lage der Arbeitszeit),
- die Dauer der Arbeitszeit sowie
- die Ruhepausen.

### Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht

Arbeitnehmer, welche ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Betriebsstätte verbringen und daher Lage sowie Ort der Arbeit weitgehend selbst bestimmen können, müssen lediglich die Dauer ihrer Tagesarbeitszeit aufzeichnen. Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, welche nicht unter das Arbeitszeitgesetz bzw das Arbeitsruhegesetz fallen, wie etwa leitende Angestellte.

Für Arbeitnehmer, die während der Wochenend-, Wochen-, Ersatz- oder Feiertagsruhe beschäftigt sind, müssen vom Arbeitgeber darüber hinaus folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- Ort, Dauer und Art der Beschäftigung,
- Entlohnung der beschäftigten Arbeitnehmer sowie
- die gewährte Ersatzruhe.

Sämtliche Aufzeichnungen müssen dabei in jener Betriebsstätte geführt werden, in der der Arbeitnehmer beschäftigt wird (zB pro Filiale). Sie können sowohl handschriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

### Fehlende oder mangelhafte Arbeitsaufzeichnungen

Wird vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen etwa bei Gleitzeit vom Arbeitnehmer zu führen sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten und die Aufzeichnungen zu kontrollieren. Selbst wenn der Arbeitnehmer die Aufzeichnungen fehlerhaft führt, verliert er nicht sein Recht auf Abgeltung der Überstunden.

Im Falle fehlender oder mangelhafter Arbeitsaufzeichnungen kann es Strafen für Aufzeichnungsverstöße pro betroffenem Dienstnehmer geben. Der Strafrahmen bei mangelhaften oder fehlenden Aufzeichnungen reicht **je Delikt** von EUR 20,00 bis EUR 1.815,00.

**eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)